OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500553/9/EW

Datum:
Linz, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der D M V, vertreten durch Prof. H & Partner, Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.06.2020, BHBR/920040006830/20, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlichen Verkündung am 8. Oktober 2020

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 150 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Juni 2020, BHBR/920040006830/20, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Die x GmbH & Co KG leitet zumindest vom 01.03.2020 bis 04.03.2020 bei der Baustelle x Wohnen GmbH, Gst.Nr. x, KG A, Gemeinde x., verunreinigte Baugrubenwässer in den x ab.
Die x GmbH & Co KG nimmt dadurch eine nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bewilligungspflichte Einwirkung auf den x vor, ohne dass die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorliegt.
Als außenvertretungsbefugtes Organ der x GmbH & Co KG, x, sind sie gem. § 9 Abs.1 VStG 1991 hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.“

Das Straferkenntnis stützt sich dabei auf § 32 Abs 2 lit a iVm § 137 Abs 2 Z 5 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in der geltenden Fassung. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 137 Abs 2 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 750 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 11 Stunden, verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 75 Euro verpflichtet.

Bei der Strafbemessung schätzte die belangte Behörde – mangels Bekanntgabe durch die Bf – die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse auf ein monatliches Einkommen in der Höhe ca. 2.500 Euro und legte sie ihrer Bemessung Liegenschaftsbesitz und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten zugrunde.

I.2. In der mit Schriftsatz vom 1. Juli 2020 rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde wird rechtlich ausgeführt, dass nicht die Bf zu Verantwortung zu ziehen sei, sondern der Baustellenleiter, welcher zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG für einen sachlich und örtlich abgegrenzten Unternehmensbereich bestellt worden sei, zu dem auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des WRG 1959 gehöre. Abschließend beantragt die Bf, den Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben und eine Beschwerdeverhandlung durchzuführen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor.

I.4. Am 8. Oktober 2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die rechtsfreundliche Vertreterin der Bf teilnahm. Im Zuge der Verhandlung erörterte der Amtssachverständige für

Chemie sein Gutachten vom 9. März 2020. Die Partei hatte dabei Gelegenheit, Fragen an den Amtssachverständigen zu richten. Nach Schluss der Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet und die Rechtsbelehrung gemäß § 29 Abs 2a VwGVG erteilt.

I.5. Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2020 wurde die Zustellung der ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender SV steht fest:

II.1.1. Die Firma x GmbH & Co KG betreibt auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde x. eine Baustelle.

II.1.2. Die Bf ist ein zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma x GmbH [Firmenbuchauszüge der x GmbH und der x Baugesellschaft GmbH; Seite 3ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.1.3. In der Meldung gemäß § 23 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 iVm § 9 VStG an das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck wird Herr M W zum verantwortlichen Beauftragten genannt. Er ist nach den Angaben in diesem Meldungsformular verantwortlich für die Baustelle „Wohnen x x“ (räumlicher Zuständigkeitsbereich). Zum sachlichen Zuständigkeitsbereich wird angegeben: Bauleiter, Abwicklung der Baustelle, Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften einschl. Vorschriften über die Arbeitszeiten und die Arbeitsruhe sowie des Arbeitsinspektionsgesetzes. [Rechtfertigung der Bf vom 12.05.2020 mit vorgelegtem Meldungsformular gemäß § 23 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz; ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.1.4. Von zumindest 1. März 2020 bis 4. März 2020 leitete die x & Co KG bei der Baustelle V W GmbH, GstNr. x, KG A, Gemeinde x., verunreinigte Baugrubenwässer in den x ab. Die vorhandenen Absetzanlagen für die Behandlung der Baugrubenwässer mit einem Ableitungsrohr direkt in den x waren nicht geeignet die Feststoffe zur Gänze zurückzuhalten. Neben dem Umstand, dass ein Teil der Stoffe sehr fein war, war die Verweildauer der Abwässer in der Anlage zu kurz. Nahe beim Ablauf der Absetzanlage wurden ein pH-Wert von 10,9 und eine Leitfähigkeit von 510 µS/cm gemessen. Der hohe pH-Wert deutet darauf hin, dass auch Wässer erfasst werden, die Kontakt mit Zement bzw. frischem Beton hatten.

II.1.5. Ab der Einleitung in den x betrug die beeinträchtigte Strecke in etwa 170 m. Auf dieser Strecke war die ganze Bachsohle mit einem weislichen Feinsedimentbelag überzogen. Die Auflage war jedoch nirgends dick. Die

Bachsohle ist auf dieser Strecke noch mit Gras bewachsen. Dieser Grasbewuchs ist ein wesentlicher Faktor, warum es in diesem Abschnitt zur Ablagerung der Feinstoffe kam, da die im Wasser eingetauchten Grashalme die Fließgeschwindigkeit erheblich reduzieren. Solche künstlichen Überzüge verlegen normalerwiese den Lückenraum der Bachsohle. Dieser ist der Lebensraum der Mikroorganismen, die dann in Folge sterben, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Gewässer führt. Dieser Überzug (also die Überdeckung mit Feinstoffen) ist aus Sicht des Gewässerschutzes jedenfalls mehr als eine geringfügige Einwirkung auf das Gewässer. [Stellungnahme des Gewässerbezirks Grieskirchen vom 3. März 2020, Seite 9ff des verwaltungsbehördlichen Aktes; Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie und Chemie vom 9. März 2020, Seite 14 ff des verwaltungsbehördlichen Aktes und Beilage A zur Verhandlungsschrift ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.2. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Oktober 2020. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Der festgestellte Sachverhalt wird im Übrigen auch seitens der Bf nicht substantiell bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Maßgebliche Bestimmungen aus dem Wasserrechtgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 215 idF BGBl I Nr. 73/2018:

Gemäß § 32 Abs 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Im Abs 2 lit a par cit wird dabei insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer als bewilligungspflichtig bezeichnet.

Gemäß § 137 Abs 2 Z 5 Wasserrechtsgesetz 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der

Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer [...] vornimmt.

III.1.2. Maßgebliche Bestimmungen aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl. Nr. 52 idF BGBl I Nr. 58/2018:

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen
[...]

III.2. Die Einleitung der Baustellenwässer in den x führt zu einer Überdeckung der Gewässersohle mit Feinsedimenten und stellt daher eine nicht mehr geringfügige Einwirkung auf das Gewässer dar, welche einer Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 bedurft hätte. Mangels Vorliegen einer solchen Bewilligung wurde der objektive Tatbestand des § 137 Abs 2 Z 5 WRG 1959 erfüllt.

Dies wurde von der Bf auch nicht bestritten. Vielmehr argumentiert sie in ihrer Beschwerde mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für die gegenständliche Baustelle, welcher auch für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften zuständig gewesen sei.

III.3. Dem Vorbringen der Bf, wonach für die verfahrensgegenständliche Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nicht sie als zur Vertretung nach außen berufenes Organ bzw. Geschäftsführerin der x GmbH & Co KG haftbar sei, sondern der für das Projekt gesondert dafür bestellte

verantwortlich Beauftragte (M W) verwaltungsstrafrechtlich einzustehen habe, ist jedoch vom erkennenden Gericht nicht zu folgen.

Vorauszuschicken gilt es, dass im Zusammenhang mit dem nach § 9 Abs. 2 VStG zur Bestellung eines verantwortlich Beauftragten bestehenden Erfordernis einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung in Bezug auf bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Unternehmensbereiche die Bestellung – wie hier – zum Bauleiter bestimmt bezeichneter Standorte/Projekte grundsätzlich zulässig ist. Auch ist die Übertragung der Verantwortung für die Einhaltung aller oder auch aller maßgeblichen/anwendbaren (vgl. VwGH 24.11.1992, 88/08/0286) Verwaltungsvorschriften an sich zulässig und wirksam; auch die beispielhafte Aufzählung einzelner Materien schadet nicht und bewirkt keine Einschränkung auf diese Sachgebiete (VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167; 12.8.1994, 94/02/0269; siehe zum Ganzen etwa bei Lewisch, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 9 insb. Rz 37 f [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Im gegenständlichen Fall liegt jedoch weder eine Übertragung der Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Verwaltungsvorschriften noch eine bloß demonstrative Aufzählung von Rechtsbereichen vor.

Neben dem – funktional bzw. organisatorisch zu verstehenden – sachlichen Zuständigkeitsbereich „Bauleiter“ und „Abwicklung der Baustelle“ wurde dem verantwortlich Beauftragten, M W, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die „Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften einschl. Vorschriften über die Arbeitszeiten sowie des Arbeitsinspektionsgesetzes“ übertragen. Dabei handelt es sich um keine beispielhafte (demonstrative) Aufzählung von Verwaltungsvorschriften, sondern vielmehr um eine abschließende (taxative) Bezeichnung einer Materie im weiteren Sinne (Arbeitnehmerschutzvorschriften), die zweifelsfrei weder alle bzw. alle maßgeblichen und anwendbaren Verwaltungsvorschriften miteinschließt noch – gegenständlich wesentlich – das WRG 1959 erfasst. Anders gewendet sind dem Bauleiter in Ermangelung einer Verantwortungsübertragung bzgl. die Einhaltung „sämtlicher“ oder „aller“ Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund des abschließend und eingeschränkt auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften übertragenen Verantwortungsbereiches Übertretungen nach dem WRG 1959 nicht anzulasten. Für die Einhaltung der übrigen Rechtsvorschriften, wie gerade hier von Bedeutung jener des WRG 1959, erfolgte gegenständlich keine wirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten (anders im von der Bf ins Treffen geführte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 08.05.2015, LVwG-100021/2/MK, welchem eine Übertretung der Oö. Bauordnung zu Grunde liegt und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften mit Bestellungsschreiben einem verantwortlichen Beauftragen übertragen wurden). Die Bf als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der x GmbH & Co KG, ist gemäß § 9 Abs. 1 VStG dafür verantwortlich.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern von der Bf kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Die von der Bf angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen. Insbesondere ist der Einwand, dass der Baustellenleiter für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften verantwortlich sei, nicht geeignet, sie von der Verantwortung bzw. vom Verschulden zu befreien. Auch ist nicht hervorgekommen, dass die Bf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen kontrolliert hätte. Es wurde nicht vorgebracht und unter Beweis gestellt, welche konkreten Maßnahmen durch die Bf gesetzt worden sind, um die konkret vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten.

III.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 137 Abs 2 Z 5 WRG 1959 14.530 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen vorgesehen.

Die Bf verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.500 Euro netto sowie Liegenschaftsbesitz und hat keine Sorgepflichten. Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, dass die Reinhaltung der Gewässer und Erhaltung der aquatischen Ökosysteme hoch einzuschätzende Rechtsgüter darstellen und das Verschulden der Bf nicht als geringfügig anzusehen sei.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 750 Euro wurde an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt lediglich ca. 5 % der möglichen Höchststrafe (von 14.530 Euro). Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalls ist die verhängte Geldstrafe nicht als überhöht anzusehen. Die Strafe erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafen ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs 1 und 2 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtsfragen anhand der als einheitlich zu bewertenden höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer